

wie bildliche Quellen. Sie sind thematisch gegliedert (Frauenarbeit auf dem Land, Das Frauenbild der Kirche und Theologie) und mit knappen Einführungen und Bibliographien versehen. Die Einführungen von Ketsch verfallen nicht in den Fehler, aus dem reichen Quellenmaterial falsche Schlüsse auf die Stellung der Frau im MA (zahlenmäßiger Überschuß, Gleichberechtigung im Gewerbe im Spät-MA) zu ziehen und damit eine neue Mythenbildung zu fördern, wie sie am Anfang der Beschäftigung mit der Geschichte der Frau im MA (das Mittelalter als „gute“ Zeit für die Frauen!) stand, sondern bestechen durch sorgfältige Quellenkritik und historische Differenzierung (zunehmende Einschränkungen gerade im Gewerbe sowie im Gesundheits- und Fürsorgewesen im 15./16. Jh.). Die Quellen sind alle ins Neuhochdeutsche übersetzt, was insbesondere bei den literarischen Texten nicht immer ohne Mißtöne abgeht, so daß man im einzelnen auf das Original wird zurückgreifen müssen, doch sind Nützlichkeit und Reichhaltigkeit der vorgelegten Sammlung nicht zu leugnen. Ob allerdings der Kategorie der Arbeit im MA die zentrale Bedeutung zukam, welche Herausgeberin und Autor ihr zuschreiben, muß dahingestellt bleiben; es ist bezeichnend, daß der erste Band nach einer Ergänzung durch den zweiten verlangte.

Kathrin Tremp-Utz

Angelina W e b e r, ‚liber-ingenuus‘. Studien zur Sozialgeschichte des 5.–8. Jahrhunderts anhand der *Leges* (Bochumer historische Studien, Mittelalterliche Geschichte 3) Bochum 1983, Studienverlag Dr. N. Brockmeyer, 290 S., DM 39,80. – Die Verfasserin hat für ihre Diss. (?) die Rechtsaufzeichnungen der Westgoten, Burgunder, Franken, Alemannen und Bayern ausgewertet, um nicht nur die *liberi* und *ingenui* in ihrer unterschiedlichen Erscheinungsweise, sondern auch die Freigelassenen und die *servi* nach ihren Funktionen und ihrer sozialen Stellung zu untersuchen. Da die Arbeit ohne Auseinandersetzung mit der Literatur und in einem bis zur Unverständlichkeit verwendeten soziologischen Jargon verfaßt ist, kann ich einen wesentlichen Fortschritt der Forschung nicht ausmachen. Störend sind nicht nur Banalitäten (S. 41: „Die mit ‚minor persona‘ bezeichneten Personen ... wären dann gegenüber dem erstgenannten Personenkreis [nämlich den *personae maioris loci*, W.H.] minder bewertet“), sondern auch Fehler im Latein (S. 63: „Dem ... Getreuen gewährt der König seine ‚auxilio‘“) und nicht wenige Fehlinterpretationen: z. B. S. 45 f. und 186 f. wird die Tatsache, daß ein beruflich „qualifizierter“ *servus* nach dem Wergeld auf derselben Stufe steht wie ein *ingenuus*, als Beleg dafür zitiert, daß sich hier das „Prestige“ des Berufs auswirke. Es muß aber doch bedacht werden, daß der hochspezialisierte *servus* insbesondere für seinen Herrn einen höheren Wert darstellte und daß der Herr auch das Wergeld erhält: mit Kategorien wie „schichten-spezifisch“ (so auf S. 46) sind diese frühma. Verhältnisse nicht adäquat beschrieben. Zu S. 137: Zwischen *Lex Baiuvariorum* 7.3 und 7.2 besteht kein „Gegensatz“, sondern es zeigt sich, daß die *minores personae*, die in 7.3 genannt sind, keinen Besitz haben und daher anders bestraft werden müssen als die in 7.2 erwähnten Personen.

W.H.

Gabriele von O l b e r g, Freie, Nachbarn und Gefolgsleute. Volkssprachige Bezeichnungen aus dem sozialen Bereich in den frühmittelalterlichen *Leges* (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte, Bd. 2) Frankfurt/Main-Bern-New York 1983, Peter Lang, LXV und 417 S., SF 86. – Diese in Münster bei R. Schmidt-Wiegand angefertigte Diss. beginnt mit einer ausführlichen Einleitung